

## **Plenarversammlung 2011**

### **Beschluss 1:**

#### **Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen / Magister Theologiae**

In Ergänzung von Beschluss 3 der Plenarversammlung von 2010 beschließt der Fakultätentag, die „Empfehlungen des Kontaktausschusses zur Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den Studiengang zum Ersten Theologischen Examen / Magister Theologiae“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Grundlage für begründete Einzelfallentscheidungen der Anerkennung von Studienleistungen der genannten Einrichtungen sind die vom Kontaktausschuss vorgelegten Klärungen.

## Klärung der Voraussetzungen für begründete Einzelfallentscheidungen

### bei der Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft

*Der Ev.-theologische Fakultätentag hat bei seiner Plenarversammlung die zuvor von der Kirchenkonferenz einstimmig beschlossenen „Empfehlungen zur Anerkennung von Studienleistungen an Ausbildungsstätten in freier oder freikirchlicher Trägerschaft“ zur Kenntnis genommen und den Kontaktausschuss gebeten, „Voraussetzungen für begründete Einzelfallentscheidungen bis zum nächsten Fakultätentag zu klären“. Der Kontaktausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2010 die Anfrage beraten und in der Sitzung am 27. Juni 2011 die vorliegende Ausarbeitung beschlossen.*

Die „Empfehlungen zur Anerkennung von Studienleistungen an akkreditierten Fachhochschulen in freikirchlicher oder freier Trägerschaft für den modularisierten Studiengang zum Ersten Theologischen Examen / Magister Theologiae“ setzen voraus, dass Anerkennungsfragen bei Studienleistungen nicht pauschal entschieden werden, sondern der Einzelfallprüfung bedürfen. Dazu entwickelt das Papier Kriterien, „deren Erfüllung mit dem Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen nachgewiesen werden muss“. Neben der hochschulrechtlichen Anerkennung durch staatliche Genehmigungs- bzw. Akkreditierungsverfahren sind das:

- die Vergleichbarkeit der Studiengänge hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und Studieninhalte sowie der angestrebten Qualifikationen und Kompetenzen,
- die konfessionelle Bindung der Ausbildungsstätte,
- die Orientierung des Studiums am Selbstverständnis wissenschaftlicher Theologie.

Auch wenn sie auf eine Einzelprüfung zielen, richten sich diese Kriterien doch auf den Studiengang im Ganzen und das Profil der theologischen Ausbildungsstätte, in deren Kontext die zu prüfenden Studienleistungen erbracht wurden. In der Regel reichen diese Kriterien für die Beurteilung *sämtlicher Studienleistungen* aus.

Im Ausnahmefall können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen besondere, individuell erbrachte *Einzelleistungen* als anerkennungsfähig beurteilen. In Betracht kommen nur *schriftliche* Leistungen, die auf dem Wege der externen Begutachtung überprüft und so „nostrifiziert“ werden können. Im Blick auf die Vergabe von ECTS ist der Aufwand zugrunde zu legen, der für vergleichbare Studienleistungen an Ev.-theologischen Fakultäten oder Kirchlichen Hochschulen zu erbringen ist. Nicht anerkennungsfähig sind *mündlich* erbrachte Leistungen - so auch mündliche Bibelkundeprüfungen. Auch bei reinen Teilnahmenachweisen ist eine Anerkennung nicht möglich, weil die dort ausgewiesene Leistung nicht nachträglich beurteilt werden kann.

Zum **weiteren Verfahren** wird vorgeschlagen:

Im Lichte und unter Berücksichtigung dieser Klärungen wird der Ev.-theologische Fakultätentag gebeten, die „Empfehlungen zur Anerkennung von Studienleistungen an Ausbildungsstätten in freier oder freikirchlicher Trägerschaft“ **zustimmend** zur Kenntnis zu nehmen. Der Ev.-theologische Fakultätentag stellt damit die notwendige Kohärenz zur Beschlusslage der Kirchenkonferenz<sup>1</sup> her, so dass – etwa im Blick auf

---

<sup>1</sup> Die Kirchenkonferenz der EKD hat sich in ihrer Sitzung am 1. Juli 2010 die Empfehlungen mit einem einstimmigen Beschluss zueigen gemacht. Sie hat begrüßt, „wenn der Evangelisch-theologische Fakultätentag bei seiner nächsten Tagung einen entsprechenden Beschluss fasst und die Evangelisch-theologischen Fakultäten

Zulassungsvoraussetzungen zum Ersten Theologischen Examen – kein Dissens bei der Bewertung von Studienleistungen entsteht. Die Kirchenkonferenz wiederum wird gebeten, ihrerseits die „Klärung der Voraussetzungen für begründete Einzelfallentscheidungen“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. In Zweifelsfällen bei der Beurteilung von Einzelleistungen kann es ratsam sein, das Benehmen zwischen der beteiligten Fakultät und der jeweiligen Gliedkirche der EKD herzustellen.

Hannover, im April 2011

gez. Beintker, Ochel, Schröter

---

und Kirchlichen Hochschulen ihre Anerkennungspraxis an den Empfehlungen orientieren. Zudem hat sie die Gliedkirchen gebeten, „bei der Beratung von Theologiestudierenden und Interessenten am Theologiestudium auf die Empfehlungen nachdrücklich aufmerksam zu machen und sie der Anerkennung von Voraussetzungen zum Ersten Theologischen Examen zugrunde zu legen.“ Der Evangelisch-theologische Fakultätentag hat bei seiner Plenarversammlung 2010 die Empfehlungen zur Kenntnis genommen und den Kontaktausschuss gebeten „Voraussetzungen für begründete Einzelfallentscheidungen bis zum nächsten Fakultätentag zu klären.“